

Satzung
über die Gewährung einer Geschwisterermäßigung
für Heidelberger Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt für Betreuungsangebote in
Kindertageseinrichtungen freier und privatgewerblicher Träger
(Geschwisterermäßigungssatzung - GeschwES)

vom 23. Juli 2020
(Heidelberger Stadtblatt vom 29. Juli 2020)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020, GBl. S. 259) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Heidelberg ist verpflichtet, gem. § 24 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt bereitzustellen. Viele dieser Plätze werden von freien und privat-gewerblichen Trägern angeboten. Bei eigenen Einrichtungen gewährt die Stadt Heidelberg Geschwisterermäßigungen. Da die freien und privat-gewerblichen Träger von Kindertageseinrichtungen auf kalkulierbare Einnahmen angewiesen sind, gewähren diese Träger in der Regel keine entsprechend hohen Geschwisterermäßigungen. Durch Gutscheine sollen Familien mit mehreren kostenpflichtig betreuten Kindern entlastet werden, wenn die Kinder in Einrichtungen von freien oder privat-gewerblichen Trägern betreut werden.

Der Gutschein bewirkt grundsätzlich keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit dem geschuldeten Betreuungsentgelt gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung verrechnet und von der Stadt an ihn ausbezahlt, sofern er mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist. Die Personensorgeberechtigten bezahlen dann nur das um den Nennwert des Gutscheins – also um eine Geschwisterermäßigung - reduzierte Betreuungsentgelt.

§ 1

Anspruch auf Gutscheine über eine Geschwisterermäßigung

- (1) Personensorgeberechtigte haben für ein Kind ab Geburt bis zum Schuleintritt, das seinen Hauptwohnsitz in Heidelberg hat, pro Monat Anspruch auf einen Gutschein über eine Geschwisterermäßigung. Voraussetzung ist, dass dieses Kind ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII eines freien oder privat-gewerblichen Trägers wahrnimmt und dass zeitgleich unterhaltsberechtigter Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder im Grundschulalter ergänzend zur schulischen Betreuung von einem Träger der Jugendhilfe oder einer Tagespflegeperson kostenpflichtig betreut werden. Der Anspruch besteht für Monate, in denen das vertraglich vereinbarte Entgelt für das Kind und seine nach Satz 2 zu berücksichtigenden betreuten Geschwister vollständig zu entrichten ist.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung eines Gutscheins über eine Geschwisterermäßigung besteht nicht, wenn
 1. die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Heidelberg oder der Einrichtung eines freien oder privat-gewerblichen Trägers, welcher das städtische Entgeltsystem anwendet, durchgeführt wird,

2. das Betreuungsentgelt aufgrund einer Regelung im SGB VIII oder über eine sonstige soziale Leistung (z. B. Heidelberg-Pass/ Heidelberg-Pass+) in voller Höhe durch einen Sozialleistungsträger übernommen wird.

§ 2

Umfang des Gutscheins über eine Geschwisterermäßigung

- (1) Der Umfang des Gutscheins über eine Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Anzahl der kostenpflichtig betreuten Kinder sowie den jeweils aktuellen positiven Einkünften der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Maßgebend sind jeweils die im aktuellen Monat maßgeblichen auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen. Hieraus ergibt sich die Einordnung in eine Einkommensstufe nach Absatz 7.
Änderungen der Einkünfte, die sich im Bewilligungszeitraum (voraussichtlich oder tatsächlich) ergeben und die sich auf die Höhe des Gutscheins über die Geschwisterermäßigung nach Absatz 7 auswirken können, sind ab dem Zeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen.
Der Gutscheinbetrag ist darüber hinaus von dem zu entrichtenden Betreuungsentgelt in Verbindung mit der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abhängig.
- (2) Für die Einordnung in eine Einkommensstufe nach Absatz 7 nehmen die Personensorgeberechtigten eine Selbsteinschätzung auf Grundlage der Absätze 3 bis 5 vor. Werden keine Angaben zu den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften gemacht, so erfolgt eine Einstufung in Stufe 2.
- (3) Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.
Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören
 1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe), gegebenenfalls vermindert um
 - a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,
 - b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,
 - c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
 2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte anfallen (zum Beispiel laut Steuerbescheid),
 3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, BaföG, Elterngeld),
 4. sonstige Einkünfte (zum Beispiel Stipendien, Vermögensentnahmen oder Zuwendungen von Dritten zur Deckung des Lebensunterhalts)
 5. Kindergeld.

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.
 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (4) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören
 - 1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernden Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
 - 2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
 - 3. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Einstufung geht von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 3 abgesetzt.
- (6) Ausgangspunkt für die Berechnung des Gutscheinbetrages nach Absatz 7 ist das für das betroffene Kind monatlich geschuldete Betreuungsentgelt ohne Berücksichtigung von sonstigen Entgelten oder Einmalzahlungen wie z. B. Aufnahmegebühr, Pflegeartikel-Beitrag etc.
 Vom geschuldeten Betreuungsentgelt werden andere Zahlungen zur Reduzierung des Betreuungsentgelts (z. B. Gutschein nach Gutscheinsatzung, eine vom Träger gewährte Geschwisterermäßigung oder ein Treuebonus) abgezogen.
- (7) Der Umfang eines Gutscheins über eine Geschwisterermäßigung beträgt monatlich:

Anzahl betreute Geschwisterkinder aus einer Familie nach § 1 Abs. 1	Stufe 1 Anrechenbare Einkünfte bis Euro 69.000,00	Stufe 2 Anrechenbare Einkünfte über Euro 69.000,00	
2	25%	12,5%	des geschuldeten Betreuungsentgelts nach Absatz 6 pro Kind
3	50%	41,67%	
4	62,5%	56,25%	
5	70%	65%	

§ 3 Antragstellung und Verfahren

- (1) Die Gutscheine über eine Geschwisterermäßigung werden auf Antrag gewährt. Im Antrag werden die Angaben abgefragt, die für die Höhe des Gutscheins und für die stichprobenhafte Überprüfung nach Absatz 6 erforderlich sind.
- (2) Die Bewilligung der Gutscheine erfolgt durch Bescheid. Sie gelten ab dem Monat des Antrageingangs, wenn während des gesamten Monats das Kind tatsächlich betreut wird oder ab einem darauf folgenden Monat, in dem eine tatsächliche Betreuung des Kindes während des gesamten Monats stattfindet. Ein Gutschein wird für maximal ein Jahr gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich. Abweichend von Satz 2 gelten

Gutscheine über eine Geschwisterermäßigung, die bis zum 31.12.2020 beantragt werden, nicht ab dem Monat des Antragseingangs, sondern auch für den Zeitraum ab 01.09.2020 bis spätestens 31.12.2020, falls die Voraussetzungen nach § 1 in diesem Zeitraum vorlagen. Die Höhe richtet sich auch für diesen Zeitraum nach § 2.

- (3) Der Gutschein über eine Geschwisterermäßigung bewirkt grundsätzlich keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit dem vertraglich vereinbarten und ggf. nach § 2 Abs. 6 bereinigten Betreuungsentgelt gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung verrechnet und von der Stadt Heidelberg an ihn ausbezahlt, sofern er mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist. Die Personensorgeberechtigten bezahlen dann nur das um den Nennwert des Gutscheins reduzierte Betreuungsentgelt.
- (4) Ein Gutschein über eine Geschwisterermäßigung wird auch in vollem Umfang für den Monat gewährt, in dem die Betreuung beendet wird, das Kind in die Grundschule wechselt, oder eine Veränderung sonstiger Verhältnisse eintritt, die ein Ende der Gutscheingewährung zur Folge haben.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen des Betreuungsverhältnisses (z.B. Betreuungszeiten und Betreuungsentgelte) unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden.
Veränderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen relevanten Angaben (z.B. Wohnort, Größe der Haushaltsgemeinschaft, Wegfall der Betreuung eines Geschwisterkindes), die sich auf den Umfang des Gutscheins auswirken, sind von den Personensorgeberechtigten ebenfalls unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden. Falls weiterhin ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht, muss ein Änderungsantrag gestellt werden.
- (6) Die Einkommensverhältnisse und die sonstigen Angaben der Personensorgeberechtigten werden stichprobenweise auch im Nachhinein von der Stadt Heidelberg überprüft. Hierzu können Unterlagen von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.
Werden im Rahmen einer Überprüfung keine Angaben getätigt oder keine oder unvollständige Unterlagen zu Belegzwecken vorgelegt, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).
- (7) Sollte die Entscheidung über die Gewährung eines Gutscheins über eine Geschwisterermäßigung auf falschen oder unvollständigen Angaben beruhen, wird diese Entscheidung rückwirkend aufgehoben. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.